

**Benutzungs- sowie Entgeltordnung
der Stadt Kamenz
über die Benutzung von stadteigenen
nicht der Sondernutzungssatzung unterliegenden Werbeflächen**

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die in den Anlagen benannten Werbeflächen, die nicht der Sondernutzungssatzung der Stadt Kamenz unterliegen, sind Eigentum der Stadt Kamenz.

§ 2

Benutzungsbedingungen

- (1) Die Werbeflächen können zur Anbringung von Werbeträgern zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Werbeflächen besteht nicht. Die Flächen werden vorrangig für städtische Zwecke genutzt.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung der Werbeflächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Kamenz. Ein Antrag ist mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Mieters, des Buchungszeitraums und der Art der Benutzung einzureichen. Die Genehmigung schließt keinerlei weitere notwendige Erlaubnisse ein.
- (3) Zwischen der Stadt Kamenz und dem Antragsteller wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, worin alle Bedingungen geregelt sind.
- (4) Die Werbung darf nicht gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder behördliche Bestimmungen verstoßen.
- (5) Die Werbefläche darf keine politische oder konfessionelle Werbung zeigen.
- (6) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Anmietung ausgeschlossen.

§ 3

Nutzungsgegenstand

- (1) Die Werbeflächen werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt Kamenz geltend macht.
- (2) Die Werbeflächen sind vom Benutzer nach Beendigung der Nutzungszeit frei von Mängeln an die Stadt Kamenz zu übergeben. Festgestellte, während der Mietzeit entstandene und vom Benutzer zu vertretende, Mängel sind auf Kosten des Benutzers zu beseitigen, soweit sie nicht aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der vermieteten Fläche herrühren.

§ 4

Nutzung der Werbeflächen

- (1) Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung der Werbeflächen durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Benutzer ist nicht berechtigt, an den Werbeflächen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kamenz Veränderungen vorzunehmen.

§ 5

Benutzungsrichtlinien

- (1) Die beantragten Werbeflächen dürfen vom Antragsteller nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (2) Nutzt der Antragsteller die Werbeflächen über die bewilligte Zeit hinaus, hat er für die Zeit der Fortdauer der Nutzung bis zu deren Einstellung ein Nutzungsentgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Nutzungsentgeltes zu entrichten. Die Beauftragten der Stadt Kamenz sind berechtigt, die Entfernung des Werbeträgers zu verlangen. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist die Stadt Kamenz berechtigt, auf Kosten des Benutzers die Beseitigung vorzunehmen.
- (3) Die Stadt Kamenz ist berechtigt, die unverzügliche Abstellung von festgestellten Mängeln während der Überlassungszeit zu verlangen. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist die Stadt Kamenz berechtigt, auf Kosten des Benutzers die Beseitigung vorzunehmen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung der Werbeflächen geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Werbeflächen schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die an den Werbeflächen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn oder einen von ihm Beauftragten verursacht wurden.
- (4) Die Stadt Kamenz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden oder Sachschäden geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Stadt Kamenz zurückzuführen ist.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Kamenz an den überlassenen Werbeflächen im Rahmen der Nutzung infolge unsachgemäßem Gebrauch entstehen.
- (6) Die Haftung der Stadt Kamenz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Fahrgastunterstände gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7

Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

Die Stadt Kamenz ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Flächen zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§ 8

Widerruf

Die Genehmigung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Stadt Kamenz kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist.

§ 9

Entgeltspflicht

- (1) Für die Überlassung der Werbeflächen ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird entsprechend der Anlagen, welche Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden, erhoben.
- (3) Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet ist der im Benutzungsvertrag ausgewiesene Antragsteller (Entgeltschuldner).
- (4) In besonderen Fällen kann das Entgelt durch die Stadt Kamenz auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt ist und die in der Stadt Kamenz ansässig sind, zahlen 60 % der in den Anlagen benannten Entgelte.
- (6) Einrichtungen der Stadt Kamenz sind von der Entgeltspflicht gänzlich befreit.

§ 10

Entgelterstattung

- (1) Widerruft die Stadt eine Genehmigung aus Gründen, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind, wird das Entgelt zeitanteilig erstattet.
- (2) Wird von einer Genehmigung kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Entgelte erstattet. Dies gilt nur, sofern auf die Genehmigung vor dem Beginn des Nutzungszeitraumes verzichtet wurde.

§ 11

Ausnahmen

In Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch den Oberbürgermeister zugelassen werden. Der Stadtrat ist darüber zu informieren.

§ 12

Fälligkeit der Entgeltforderung

Die Entgelte werden spätestens 10 Tage nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf das Konto der Stadt Kamenz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 06.04.2023


Roland Dantz
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Werbeflächen an Fahrgastunterständen im Eigentum der Stadt Kamenz

Werbeflächen in A-Lage

- KM-A-1: Macherstr./ Nordstr. (links)
- KM-A-2: Macherstr./ Nordstr. (rechts)
- KM-A-3: Macherstr./ Busplatz (Blick Goethestr.)
- KM-A-4: Macherstr. (Schwimmhalle)
- KM-A-5: Forststr./ Willy-Muhle-Str. (Kaufland)

Werbeflächen in B-Lage

- KM-B-1: Fichtestr./ Ecke Hohe Str. (Lidl)
- KM-B-2: Geschwister-Scholl-Str./ Fichtestr. (Netto)

Werbeflächen in C-Lage

- KM-C-1: Bautzner Str. (Thonberg)
- KM-C-2: Christian-Weißmantel-Str. (Kindergarten)
- KM-C-3: Christian-Weißmantel-Str./Sicht Andreas-Günther-Str.
- KM-C-4: Christian-Weißmantel-Str./ nh. Andreas-Günther-Str
- KM-C-5: Jesauer Str. (Altenheim)
- KM-C-6: Jesauer Str./ nh. Jan-Skala-Str.
- KM-C-7: Macherstr./ Busplatz (Haltestelle 1)
- KM-C-8: Macherstr./ Busplatz (Haltestelle 2)
- KM-C-9: Macherstr./ Busplatz (Haltestelle 3)
- KM-C-10: Macherstr./ Busplatz (Einfahrt)
- KM-C-11: Neschwitzer Str./ (Schule)

Benutzungsentgelte

Objekt	Preis pro Tag in EUR für die ersten drei Monate	Preis pro Tag in EUR für die Monate 4, 5 und 6	Preis pro Tag in EUR ab dem 7. Monat
A- Lage	3,00	2,50	2,00
B- Lage	2,50	2,00	1,50
C-Lage	2,00	1,50	1,00

- (1) Bei den oben genannten Preisen handelt es sich ausschließlich um die Mietpreise für die Werbeflächen.
- (2) Für das Anbringen, die Herstellung und das Entfernen des Werbeträgers ist der Mieter verantwortlich.
- (3) Die Preise verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlage 2 - Werbeflächen an Hinweistafeln im Gewerbegebiet „Am Ochsenberg“

Lageplan



Die Standorte sind durch einen roten Kreis markiert.

Benutzungsentgelte

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Drei Werbetafeln mit jeweils einem Schild | 130,00 EUR p.a. |
| (2) Drei Werbetafeln mit jeweils zwei Schildern | 260,00 EUR p.a. |
| (3) Drei Werbetafeln mit jeweils drei Schildern | 390,00 EUR p.a. |

Die Preise verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.